

Geschäftsverzeichnissnr. 2627

Urteil Nr. 11/2004  
vom 21. Januar 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 747 § 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 29. Januar 2003 in Sachen der Socatra AG und der Sobestel AG gegen die Gesellschaft italienischen Rechts Impregilo SpA und andere, dessen Ausfertigung am 6. Februar 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Ist es im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung diskriminierend, Artikel 747 § 2 des Gerichtsgesetzbuches dahingehend auszulegen, daß die Partei, die ihre Hauptschlußanträge nicht fristgerecht eingereicht hat und, falls sie beklagte oder berufungsbeklagte Partei ist, keine Verfahrensakten hinterlegt hat, nicht mehr plädieren darf? »

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage lautet folgendermaßen:

« Ist es im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung diskriminierend, Artikel 747 § 2 des Gerichtsgesetzbuches dahingehend auszulegen, daß die Partei, die ihre Hauptschlußanträge nicht fristgerecht eingereicht hat und, falls sie beklagte oder berufungsbeklagte Partei ist, keine Verfahrensakten hinterlegt hat, nicht mehr plädieren darf? »

B.2. Artikel 747 des Gerichtsgesetzbuches, dessen Paragraph 2 den Gegenstand der präjudiziellen Frage bildet, bestimmt:

« § 1. Der Beklagte verfügt zur Hinterlegung seiner Schlußanträge über einen Monat nach Einreichung der Schriftstücke.

Der Kläger verfügt über einen Monat, um ihm zu erwidern.

Der Beklagte verfügt über fünfzehn Tage für seine Gegenerwidern.

Die Parteien können die Fristen auf gutlichem Wege ändern.

§ 2. Der Vorsitzende oder der von ihm bestimmte Richter kann auf Antrag von mindestens einer der Parteien die Fristen für die Einreichung von Schlußanträgen bestimmen, wenn die

Umstände der Rechtssache die Regelung der Fristen für die Einreichung von Schriftsätzen rechtfertigen.

Der Antrag wird an den Vorsitzenden oder den von ihm bestimmten Richter mittels einer Bittschrift gerichtet, in der die Gründe, weshalb er andere Fristen bestimmen sollte, und die gewünschten Fristen angegeben werden. Die Bittschrift wird vom Rechtsanwalt der Partei bzw. bei dessen Fehlen von den Parteien selbst unterzeichnet und in so vielen Exemplaren, wie es Parteien gibt, bei der Kanzlei hinterlegt. Sie wird vom Kanzler per Gerichtsschreiben den anderen Parteien und vorkommendenfalls mit gewöhnlichen Schreiben ihren Rechtsanwälten zur Kenntnis gebracht.

Die anderen Parteien können innerhalb von fünfzehn Tagen nach Versand des Gerichtsschreibens dem Vorsitzenden oder dem von ihm bestimmten Richter auf die gleiche Weise ihre Bemerkungen zukommen lassen.

Innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der im vorigen Absatz genannten Frist oder nach Hinterlegung der Bittschrift, wenn sie von allen beteiligten Parteien ausgeht, entscheidet der Vorsitzende oder der von ihm bestimmte Richter nach der Aktenlage, außer wenn er die Anhörung der Parteien für notwendig hält, in welchem Fall sie per Gerichtsschreiben vorgeladen werden; die Anordnung wird innerhalb von acht Tagen nach dem Sitzungstermin verkündet.

Der Vorsitzende oder der von ihm bestimmte Richter legt die Fristen für die Einreichung von Schlußanträgen sowie den Sitzungstermin fest. Gegen die Anordnung können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Unbeschadet der Anwendung der in Artikel 748 § 1 und § 2 vorgesehenen Ausnahmen werden die Schlußanträge, die nach Ablauf der im vorigen Absatz genannten Fristen eingereicht worden sind, von Amts wegen von der Verhandlung ausgeschlossen. Zum Sitzungstermin kann die zuerst handelnde Partei ein kontradiktorisches Urteil fordern. »

B.3. Es obliegt nicht dem Hof, einen Behandlungsunterschied zu prüfen, bei dem er selbst die zu vergleichenden Kategorien zu definieren hätte.

Die Formulierung der präjudiziellen Frage gibt auf keinerlei Weise an, worin der Behandlungsunterschied bestünde, der sich aus dem fraglichen Artikel 747 § 2 ergäbe, den der verweisende Richter dem Hof vorlegt. Außerdem wird aus der Begründung des Urteils nicht klar ersichtlich, wie dem abzuhelfen wäre.

B.4. Die präjudizielle Frage ist für unzulässig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage ist unzulässig.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior